

Richtlinien für die unterstützte Arbeitsgruppen der Studierendenschaft

Vom 13. Juli 1993, zuletzt geändert am 19. April 2005

Die Bildung von unterstützten Arbeitsgruppen (uG) ist zu begrüßen. Der AStA bemüht sich uGs einzurichten und bestehende zu unterstützen.

§ 1 Begriffsbestimmung

Arbeitsgruppen (uGs) im Sinne dieser Richtlinie sind Gruppen, die überwiegend aus Studierenden der TU Dortmund bestehen und vom StuPa anerkannt wurden. Die vom StuPa anerkannten uGs werden auf der Homepage des AStA und StuPa bekanntgemacht. Sie haben keinen Haushaltstopf im Haushalt der Studierendenschaft. Sie dürfen Räumlichkeiten der Universität, mit Vorrang die der Studierendenschaft, nutzen.

§ 2 Öffentlichkeit

- (1) Termine und Orte der Treffen der uGs sind öffentlich bekannt zu geben. Wie die Bekanntgabe erfolgt, bestimmt die uG selbst. Eine Bekanntgabe allein über soziale Netzwerke ist jedoch nicht ausreichend.
- (2) Die uGs sind verpflichtet mindestens einmal im Jahr eine Selbstdarstellung herauszugeben. Dies kann sowohl in existierenden uniweiten Publikationen der Studierendenschaft (z.B. Erstsemester*innen-Info), als auch in eigenen Publikationen (z.B. Flugblätter) geschehen.
- (3) uGs müssen für alle Studierenden offen sein. Ihre innere Struktur muss demokratisch sein.
- (4) Der Ausschluss bestimmter Personengruppen aus sachlichen, in der inhaltlichen Arbeit der Gruppe liegenden Gründen ist zulässig.

§ 3 Zusammenwirkungs- und Rechenschaftspflicht

- (1) Die uGs benennen dem AStA und dem StuPa-Präsidium, zwei Personen, die für die Berichterstattung und die eventuelle Vertretung den entsprechenden Organen der Studierendenschaft gegenüber fungieren.
- (2) Die uGs legen dem StuPa einmal pro Jahr (Stichtag: 01.04.) einen inhaltlichen Bericht über ihre Arbeit und weiteren Planungen vor.
- (3) Vereine dürfen nicht den Status einer uG erhalten.
- (4) Kommt eine uG den Verpflichtungen zur Berichterstattung nicht nach, muss nach einem Monat erst eine schriftliche Aufforderung durch das StuPa-Präsidium erfolgen. Sollte trotz Aufforderung innerhalb eines weiteren Monats weiterhin der Grund der Aufforderung nicht behoben werden, gilt die Gruppe als inaktiv. Die uG wird hierüber informiert.
- (5) Inaktive Gruppen verlieren alle weiteren Rechte. Nach weiteren drei Monaten, nachdem die Inaktivität festgestellt wurde, wird dem StuPa, sofern bestehende Mängel immer noch nicht behoben wurden, vom StuPa-Präsidium ein Antrag zur Auflösung der uG vorgelegt.

§ 4 Auflösen einer uG

Eine uG wird aufgelöst durch StuPa-Beschluß. Dieser kann herbeigeführt werden durch

1. Antrag der uG über das StuPa-Präsidium
2. Inaktivität der uG
3. Antrag eines Antragsberechtigten